



# AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen

und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,  
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

23. Jahrgang

Freitag, den 19. Januar 2024

Nr. 1



**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 02.02.2024.  
Redaktionsschluss: 25.01.2024**

## Stadtsanierung Waltershausen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im heutigen Artikel möchten wir Ihnen die Umgestaltung der Kindertagesstätte Ibenhain näherbringen. In den letzten 2 Jahrzehnten wurde der Kindergarten schrittweise umgestaltet, modernisiert und an die neuen Anforderungen angepasst.



So wurden die Straße mit dem Kreislauf und die Hauseingänge umgestaltet, die gesamte Haustechnik mit Beleuchtung erneuert, die Fassaden gedämmt, Sonnenschutz angebracht, Türen und Bodenbeläge ausgetauscht und zuletzt die Freiflächen umgestaltet.

Das Gebäude entstand in den 70-er Jahren als typischer Plattenbau. Die Raumheizungsanlage, die Sanitärinstallation sowie die sonstigen Ausstattungen entsprachen nicht mehr den Brandschutzvorschriften, den Schallschutzanforderungen, den Wärmeschutzanforderungen, den Vorgaben der Arbeitsschutzrichtlinien und nicht den Richtlinien für Kindergärten. So begann 2002 die Sanierung mit den Eingängen. Danach erfolgten Fassadendämmung und der gesamte Innenumbau.

Hier die alte Straßenansicht, welche komplett mit Kreislauf kinderfreundlich umgestaltet wurde. Erinnern Sie sich noch?



Auch innen hat sich viel getan. Die Kinder erhielten moderne Sanitäranlagen und bunte Räume



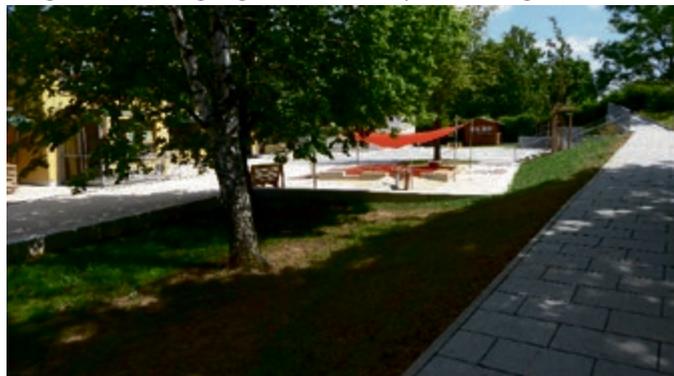
Ein weiteres Ziel war die Überarbeitung und Aufwertung des Kindergarten-Außenbereichs, da die vorhandenen Spielgeräte verschlissen und nicht mehr sicher zu benutzen waren. Außerdem mussten wir die Anforderungen an die Barrierefreiheit an diesem Hanggrundstück erfüllen. Dazu wurde der Entwurf des Büros Landschaft A GmbH, hier rechts zu sehen, in 3 Bauabschnitten weitestgehend umgesetzt. 2019 begann der 1. Bauabschnitt und die Baumaßnahme endete mit dem 3. Bauabschnitt im August 2023.



Hier der erste Bauabschnitt. Links die alten verschlissenen Spielgeräte und rechts die Neugestaltung.



Im zweiten Bauabschnitt wurde eine Rampe für den behindertengerechten Zugang der oberen Spielfläche geschaffen.



Im dritten Abschnitt dann die Flächen direkt hinter dem Kindergartengebäude



Die gesamte Baumaßnahme steht kurz vor der Endabrechnung. Danach werden ca. 800.000 € Städtebaufördermittel, innerhalb des Bauzeitraumes über mehrere Teilbewilligungen, ausgezahlt sein. Die Gesamtkosten belaufen sich dabei auf ca. 1.700.000 €.

Ihr Bürgermeister Michael Brychcy

**Stadtverwaltung Waltershausen**



**Post- und Besucheranschrift**  
 Stadtverwaltung Waltershausen  
 Markt 1  
 99880 Waltershausen

**Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:**

Montag geschlossen bzw. nach Terminvereinbarung  
 Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr  
 Freitag 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

**Während der genannten Öffnungszeiten sind auch Termine nach Vereinbarung möglich!**  
**Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 03622/630-0. Die direkten Telefonnummern unserer Mitarbeiter finden Sie auf unserer Homepage unter [www.waltershausen.de](http://www.waltershausen.de).**

**Schloss Tenneberg:**

Unser Museum im Schloss Tenneberg hat folgende Öffnungszeiten:

Mittwoch - Sonntag 10.00 - 16.00 Uhr

**Anschrift:** Schloss Tenneberg, Tennebergstr. 1, 99880 Waltershausen  
**Kontakt:** Herr Raimann, Tel.: 03622 / 6 91 70, E-Mail: [info@schloss-tenneberg.de](mailto:info@schloss-tenneberg.de)

**Öffnungszeiten der Stadtinformation/ Stadtbibliothek:**

Montag geschlossen  
 Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
 Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 14.00 Uhr - 17.00 Uhr  
 Freitag 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

**Schiedsstelle**

Die Schiedsstelle in Waltershausen ist eine Einrichtung zur Schlichtung kleiner Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, hauptsächlich im Nachbarrecht. Das vor der Schiedsstelle durchzuführende Schlichtungsverfahren hat das Ziel einen Vergleich herbeizuführen, also den Betroffenen zu einer Einigung zu verhelfen.

**Die Schiedsstelle ist nicht für die Beratung und Bearbeitung von Rentenangelegenheiten zuständig.**

Die Schiedspersonen der Stadt Waltershausen, Frau Trautmann (Vorsitzende der Schiedsstelle) und Herr Liebetrau (stell. Vorsitzender der Schiedsstelle) stehen Ihnen zur gern Verfügung.

**Kontakt:** Schiedsstelle Waltershausen, Vereinshaus Altes Spital, (1. Etage), Hauptstraße 22, 99880 Waltershausen  
**Postanschrift:** Schiedsstelle Waltershausen, Hauptstraße 22, 99880 Waltershausen

**Telefonisch erreichbar:** 03622 / 200836 und 0176/11630135

**Gern können Anfragen auch per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden:** [schiedsstelle-waltershausen@t-online.de](mailto:schiedsstelle-waltershausen@t-online.de)

**Bitte melden Sie sich bei sämtlichen Anfragen über die oben genannten Telefonnummern oder schriftlich per E-Mail. Die Schiedspersonen werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen.**

**Alle aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.waltershausen.de](http://www.waltershausen.de)! Wir freuen uns auf Ihren Besuch**

**Bereitschaftsdienste**

**Bereitschaftsdienst Ärzte**

**Notdienstzentrale Süd:**

Krankenhaus Friedrichroda ..... Tel. 03623/35 00

**Kassenärztliche Bereitschaft:**

13:00 Uhr bis 7:00 Uhr ..... Tel. 03623/31 07 91

**Bereitschaftsdienst Zahnarzt:**

Notdienst: 0180 5 90 80 77

**Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.**

**Not- und Sonntagsdienst der Apotheken**

von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	19.01.2024	Berg Apotheke
Samstag	20.01.2024	Falken Apotheke
Sonntag	21.01.2024	Hof Apotheke
Montag	22.01.2024	Markt Apotheke
Dienstag	23.01.2024	Perthes Apotheke
Mittwoch	24.01.2024	St. Georg Apotheke
Donnerstag	25.01.2024	Hörsel Apotheke
Freitag	26.01.2024	Schloß Apotheke
Samstag	27.01.2024	Thuringia Apotheke
Sonntag	28.01.2024	Adler Apotheke
Montag	29.01.2024	Alte Apotheke
Dienstag	30.01.2024	Apotheke am Kloster
Mittwoch	31.01.2024	Apotheke Ibenhain
Donnerstag	01.02.2024	Berg Apotheke
Freitag	02.02.2024	Falken Apotheke

<b>Adler Apotheke</b>	Marktplatz 6, Ohrdruf	Tel.: 0 36 24/31 21 05
<b>Alte Apotheke</b>	Markt 7, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/90 26 89
<b>Apotheke Ibenhain</b>	H.-Heine-Str. 27a, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/6 83 87
<b>Berg Apotheke</b>	Lauchgrund 6, Tabarz	Tel.: 03 62 59/6 22 28
<b>Falken Apotheke</b>	Hauptstr. 78, Tambach-Dietharz	Tel.: 03 62 52/3 13 13
<b>Hörsel Apotheke</b>	Schulhöf 2, Mechterstädt	Tel.: 0 36 22/90 73 22
<b>Hof Apotheke</b>	Marktstraße 7, Friedrichroda	Tel.: 0 36 23/3 66 00
<b>Markt Apotheke</b>	Bremer Straße 1, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/6 88 68
<b>Perthes Apotheke</b>	Bebraer Straße 1, Friedrichroda	Tel.: 0 36 23/20 08 70
<b>Schloß Apotheke</b>	Marktstraße 4, Ohrdruf	Tel.: 0 36 24/31 46 70
<b>St. Georg Apotheke</b>	Karl-Ernst-Str. 2, Georgenthal	Tel.: 03 62 53/2 51 92
<b>Thuringia Apotheke</b>	Hauptstr. 40, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/6 90 48
<b>Apotheke am Kloster</b>	Hauptstraße 9, Waltershausen	Tel.: 0 36 22/20 96 86

**Alle aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.waltershausen.de](http://www.waltershausen.de)!**

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch**

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

#### Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Mittwoch, 29. November 2023, 18:00 Uhr

Zur Sitzung wurde unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen. Der Haupt- und Finanzausschuss war beschlussfähig:

##### Beschluss Nr. HA/2023/029

##### Tagesordnung öffentlicher Teil

Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.11.2023 wird angenommen.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung.

Waltershausen, den 13.12.2023

**Brychcy**

**Bürgermeister**

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

#### Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates der Stadt Waltershausen am Montag, 4. Dezember 2023, 19:00 Uhr

Zur Sitzung wurde unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen. Der Stadtrat war beschlussfähig:

##### Beschluss Nr. STR/2023/082

##### Tagesordnung öffentlicher Teil

Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.12.2023 wird angenommen.

##### Beschluss Nr. STR/2023/083

##### Genehmigung der Niederschrift vom 16.10.2023

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 16.10.2023 wird beschlossen.

##### Beschluss Nr. STR/2023/084

##### Feststellung des Jahresabschlusses für den Regiebetrieb der Stadt Waltershausen „Stadtbetriebe Waltershausen“ Wirtschaftsjahr 2022

1. Der Stadtrat stellt den geprüften Jahresabschluss des Regiebetriebes der Stadt Waltershausen „Stadtbetriebe Waltershausen“ zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 2.402.854,09 € fest.

##### Beschluss Nr. STR/2023/085

##### Entlastung des Bürgermeisters als Werkleiter des Regiebetriebes „Stadtbetriebe Waltershausen“ für das Wirtschaftsjahr 2022

Der Stadtrat erteilt aufgrund des von der Bavaria Treu AG am 04.12.2023 vorgelegten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 und des Prüfberichtes dem Bürgermeister für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung.

##### Beschluss Nr. STR/2023/086

##### Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Regiebetrieb der Stadt Waltershausen „Stadtbetriebe Waltershausen“

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Regiebetrieb der Stadt Waltershausen „Stadtbetriebe Waltershausen“.

##### Beschluss Nr. STR/2023/087

##### Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Stadt Waltershausen

Der Stadtrat stellt aufgrund der von der Stadtverwaltung Waltershausen am 08.06.2020 vorgelegten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 und dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha vom 21.09.2023 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2019 fest.

##### Beschluss Nr. STR/2023/088

##### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat erteilt aufgrund der von der Stadtverwaltung Waltershausen am 08.06.2020 vorgelegten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 und dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha vom 21.09.2023 gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO dem Bürgermeister und den Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung.

##### Beschluss Nr. STR/2023/089

##### Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Stadt Waltershausen

Der Stadtrat stellt aufgrund der von der Stadtverwaltung Waltershausen am 26.04.2021 vorgelegten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 und dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha vom 21.09.2023 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2020 fest.

##### Beschluss Nr. STR/2023/090

##### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Der Stadtrat erteilt aufgrund der von der Stadtverwaltung Waltershausen am 26.04.2021 vorgelegten Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 und dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha vom 21.09.2023 gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO dem Bürgermeister und den Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung.

##### Beschluss Nr. STR/2023/091

##### Berufung eines Wahlleiters und einer stellvertretenden Person zur Kommunalwahl 2024 in der Stadt Waltershausen

Der Stadtrat beruft gemäß § 4 Absatz 2, Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) Herrn Steffen Platzek, Abteilungsleiter Haupt- und Ordnungsamt als Wahlleiter für die Kommunalwahl 2024 in der Stadt Waltershausen und als stellvertretende Person Caroline Streck, Sachbearbeiterin.

##### Beschluss Nr. STR/2023/092

##### Bestimmung eines sachkundigen Bürgers für den Bau- und Umweltausschuss

Der Stadtrat bestimmt

**Herrn Dieter Heunemann**

als sachkundigen Bürger für den Bau- und Umweltausschuss gemäß dem Vorschlag der Fraktion Emsetal/WG Langenhain.

##### Beschluss Nr. STR/2023/093

##### Bund-Länder-Programme Stadtbau Jahresanträge 2024 BL-WnE und TL-S

Der Stadtrat stimmt den Jahresanträgen 2024 im Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ und im Landesprogramm TL-S zu.

**Gesamtkosten: 5.373.000,00 Euro**

**Fördermittel: 3.633.500,00 Euro**

**Eigenmittel: 1.449.500,00 Euro (auf die Jahre 2024 bis 2028 verteilt)**

##### Beschluss Nr. STR/2023/094

##### Thielberg 2. Bauabschnitt grundhafter Straßenausbau Auftragsvergabe der Bauleistungen

Der Stadtrat vergibt den Auftrag für das Vorhaben Grundhafter Straßenausbau der Straße am Thielberg in Winterstein an die Firma Bauer Bauunternehmen GmbH, Walschleben mit einer Gesamtauftragssumme von 265.937,11 € brutto.

Die Finanzierung der Baumaßnahme ist durch den Haushalt 2023 gesichert.

##### Beschluss Nr. STR/2023/095

##### Triftstraße 1. Bauabschnitt grundhafter Straßenausbau Auftragsvergabe der Bauleistungen

Der Stadtrat beschließt für das Bauvorhaben „Grundhafter Ausbau Triftstraße in Langenhain“

- den Auftrag zum Ausbau an die Firma Zöhler Bau GmbH, Weißensee mit einer Gesamtauftragssumme von 515.908,28 € brutto vergeben. Für die Baukosten steht im Haushalt 2023 ein Budget von 488.500 T€ zur Verfügung.
- zur Deckung der Gesamtkosten eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200 T€. Die Mehrkosten werden über eine Entnahme von der HH-Stelle Kloster Waltershausen 2.6150097.940000 in Höhe von 200.000 € finanziert.

##### Beschluss Nr. STR/2023/096

##### Grundhafter Ausbau Kirchplatz Wahlwinkel, Straßen- und Tiefbauarbeiten

- Beschlussfassung zur Auftragsvergabe der Bauleistung**
- Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe**

Der Stadtrat genehmigt für das Vorhaben „Grundhafter Ausbau Kirchplatz Wahlwinkel“

- den Auftrag zum Ausbau an die Firma GaLa Bauer GmbH, Waltershausen mit einer Gesamtauftragssumme von 265.919,64 € brutto zu vergeben. Für die Baukosten steht im Haushalt 2023 ein Budget von 175 T€ zur Verfügung.
- zur Deckung der Gesamtkosten eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 100 T€. Die Mehrkosten werden über eine Entnahme von der HH-Stelle Kloster Waltershausen 2.6150097.940000 finanziert.

##### Information zur Eilentscheidung gemäß § 30 ThürKO

##### Asphaltierung der Nebenflächen in der Daniel-Kestner-Straße

Der Bürgermeister hat einen Auftrag in Höhe von 62.843,37 €, für die Sanierung der Restflächen zur Asphaltierung in der Daniel-Kestner-Straße, nach dem Ausbau der Kabelverlegung, als Eilentscheidung nach § 30 ThürKO, entschieden.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung.

Waltershausen, den 13.12.2023

**Brychcy**

**Bürgermeister**

### Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2019 und 2020 der Stadt Waltershausen

Die festgestellten Jahresrechnungen 2019 und 2020 der Stadt Waltershausen (Beschluss Nr. STR 2023/087 und Beschluss Nr.: STR 2023/089) sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung

**vom 19.01.2024 bis zum 02.02.2024  
im Rathaus, Borngasse 4, Zimmer 1.02**

während der Dienststunden öffentlich aus.

Bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2021 stehen die o.g. Jahresrechnungen 2019 und 2020 zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Waltershausen, den 19.01.2024

**Brychcy**

**Bürgermeister**

# THÜRINGER TIERSEUCHENKASSE



## Anstalt des öffentlichen Rechts

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |   |  |                   |
|---|--|-------------------|
| <b>1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>                                |  | je Tier 4,20 Euro |
| <b>2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b>              |  |                   |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate  |  | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate   |  | je Tier 6,50 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt   |  |                   |
| <b>3. Schafe und Ziegen</b>   |  |                   |
| 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate  |  | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate  |  | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 Schafe ab 19 Monate   |  | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate  |  | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate  |  | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen ab 19 Monate   |  | je Tier 2,30 Euro |
| <b>4. Schweine</b>  |  |                   |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung   |  |                   |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen  |  | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen   |  | je Tier 2,00 Euro |
| 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg   |  |                   |
| 4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung                           |  | je Tier 0,60 Euro |
| 4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung                              |  | je Tier 0,75 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg                               |  |                   |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine   |  | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine  |  | je Tier 1,20 Euro |
| Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.  |  |                   |
| <b>5. Bienenvölker</b>  |  | je Volk 1,00 Euro |
| <b>6. Geflügel</b>  |  |                   |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne                                       |  | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken                            |  | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken                               |  | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken                          |  | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern  | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |                   |
| Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt |  |                   |
| 8.  |  | 18,00 Euro        |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

**§ 2**

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

**§ 3**

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

**§ 4**

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngbühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

**§ 5**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



# Bekanntmachung

www.thtsk.de

## Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2024

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2024 zum **Stichtag 03.01.2024** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

**Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

<b>1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>	<b>je Tier 4,20 Euro</b>
<b>2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b>	
2.1 Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2 Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
<b>Absatz 4 bleibt unberührt.</b>	
<b>3. Schafe und Ziegen</b>	
3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3 Schafe ab 19 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6 Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
<b>4. Schweine</b>	
4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1 weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2 20 und mehr Sauen	je Tier 2,00 Euro
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,60 Euro
4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.3 sonstige Zucht- und Mast Schweine über 30 kg	
4.3.1 weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2 50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
<b>Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.</b>	
<b>5. Bienenvölker</b>	<b>je Volk 1,00 Euro</b>
<b>6. Geflügel</b>	
6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2 Junggehennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
<b>7. Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)</b>	
<b>8. Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro</b>	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Anzahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragsveranlagung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragsveranlagung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträgen (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Im Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra (GUV) ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

### Flussarbeiterin/Tiefbaufacharbeiterin (m/w/d)

zu besetzen.

Bewerbungsschluss: 31.01.2024

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite des GUV ([www.guv-hlw.de](http://www.guv-hlw.de)) unter Stellenausschreibungen.

Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra

5. Tongraben 2

Geschäftsführerin Sandra Radloff

98617 Meiningen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



## Impressum

### Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

**Herausgeber, verantwortlich für den Textteil:** Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Stadt Waltershausen **Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil:** Der jeweilige Verfasser **Bezugsbedingungen:** Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen **Einzelbezug:** Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich. Der Einzelbezug beträgt 3,00 € (hier sind Porto und gesetzlicher MWSt. enthalten). **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 80668356, E-Mail: [s.barth@wittich-langewiesen.de](mailto:s.barth@wittich-langewiesen.de); Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 5951011, E-Mail: [c.mietle@wittich-langewiesen.de](mailto:c.mietle@wittich-langewiesen.de) **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14-tägig **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Nichtamtlicher Teil

### *Liebe Geburtstagskinder im Monat Januar!*

Da die öffentlich personalisierten Geburtstagswünsche auf Grund der neuen Datenschutzbestimmungen an strenge Auflagen gekoppelt sind, ist eine öffentliche Auflistung nicht möglich.

*Älter werden schließlich alle.  
Doch eines gilt in jedem Falle.  
Jeweils alle Lebenszeiten  
haben ganz besondere Seiten.  
Wer Sie sinnvoll nutzt mit Schwung,  
der bleibt sicher immer jung.*

Zu Ihrem Geburtstag gratuliere ich ganz herzlich und wünsche Ihnen Freude am Leben und vor allen Dingen immer Gesundheit.

Ihr  
Bürgermeister  
Michael Brychcy

## Sozialverband VdK

### Ortsverband Waltershausen

**Wir sind für Sie da!!!**

Sprech - und Beratungsstunden,  
jeden Mittwoch von 10 - 13.00 Uhr im  
**Spittel, Hauptstr. 22, 99880 Waltershausen**

Ev. Terminvereinbarungen unter:  
H.-Jürgen Burkhardt (Vorsitzender)  
Telefon: 03622/9093580 und 0179/5301851 und

Wilfried Löwe (Stellvertreter)  
Telefon: 03622/66156 und 0176/76679794

### **Was kann der Sozialverband VdK für Sie tun?**

Hilfe und Beratungen bei Anträgen und Widersprüchen. Nach negativen Bescheiden von der Rentenversicherung, Krankenkassen, der ARGE, Sozialämtern. Zuzahlungsbefreiungen, Pflegekassen, Pflegegrade, Begutachtungen durch den MD (früher MDK), Anträge „Schwerbehinderungen, Grad der Behinderung, Merkzeichen“ beim Sozialamt/ Versorgungsamt, Verschlimmerungsanträge, Widersprüche. Informationen zur Vollmacht, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung usw. Also: wo andere Stellen aufhören, fangen wir erst richtig an!!

## Ende des Amtsblattes